

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Abhandlungen bey der Jubelfeyer der Carlsruher Fürstenschule wegen ihrer vor 200 Jahren 1586 zu Durlach geschehenen Stiftung

Ueber den Zustand des Wundarzneywesens im Badischen

Schweickhard, Christian Ludwig

Carlsruhe, 1787

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-100699](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-100699)



Jede Wissenschaft, — jede Kunst hat in das Wohl eines gut verwalteten Staates den beträchtlichsten Einfluß. Sollte dieser nun wohl der Chirurgie, dieser alten Kunst, die Celsus den edelsten Theil der Heilkunst nennt, die nach Plenk's Meinung keiner Lobrede bedarf, weil sie sich durch ihre große Fortschritte in neueren Zeiten bis zur Wissenschaft erhebt, abgesprochen werden können?

Die Wundarzneikunst hat zwar von ihrer im grauen Alterthum zu suchenden Entstehung an, bis auf unsere Tage manche Catastrophe ausstehen müssen, bald wurde sie als eine besondere, selbstständige Kunst verehrt, bald mit der Arzneikunde verwebt, nur als ein Theil derselben

A A

ben betrachtet, bald wollten geübte Bartscheerer und im Ueberlassen, Schröpfen, Zahnausziehen u. geschickte Männer, eine viel geltende Ansprache auf diese Kunst machen, bald — doch die Fehde zwischen dem Professor Tode zu Kopenhagen und dem Dänischen Regiments. Feldscheerer Martini *) ist zu bekannt, als daß ich obigen Satz weitläufiger zu beweisen nöthig hätte, selbst die unter des angebeteten Josephs II. Regierung getroffene chirurgische Anstalten, **) welche mancher medicinischen Facultät ein Greuel sind, beweisen es deutlich, daß noch in unserm zu End' eilenden Jahrhundert Arzneikunde und Chirurgie gegeneinander zu Felde ziehen. Allein — kann wohl einem Regenten, der das Wohl seiner Unterthanen beherzigt, viel daran gelegen seyn, zu wissen, ob die Arzneigelahrtheit von der Bundarzneikunst getrennt werden, oder ob diese mit jener vereinigt bleiben soll? Wird er nicht, wenn er sich von dem großen Einfluß, den die Chirurgie auf das Wohl seiner Staaten hat, überzeugt, vielmehr darauf bedacht seyn, in denselben

*) Siehe medicinisch-chirurgische Bibliothek von Joh. Elemen's Tode, Xten Band's 1stes Stük. — Und Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1786. herausgegeben von D. Christ. Gottfried Gruner. Seite 121 und folg.

**) S. das Kaiserliche Hofdecret vom 21sten Weinmonat 1783. Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte, auf das Jahr 1787. und ein Hundert Paragraphen über medicinische Dissonanzen auf der großen politischen Wagscheibe, Frankfurt, 1786. Noch gehört hieher: Onuphrius Polycarpus Striegel's Epistel über die kritische Perturbation des heutigen Arztenthums. 1786.

so wohl ächte Aerzte — als auch tüchtige Wundärzte aufzustellen? Freilich müssen diese mehr verstehen, als Barischeeren und Aderlassen, ihre Fähigkeit und Kenntniß muß sich weit über Charpies und Spatel erheben, wenn sie aber auch nicht den Grad von Gelehrsamkeit erreichen können, welchen ein Kohlhaas *) von ihnen fordert, wenn sie auch nicht, wie eine Mainzische **) Verordnung verlangt, einen ganzen medicinischen Cursum hören; so müssen sie doch, besonders wenn sie auch dem Landmann recht nützlich werden wollen, wahrhaftig wenigstens so viel wissen, als Plenk von dem Staat nütlichen Wundärzten fordert, damit sie nach den Münsterschen ***) Medicinalgesetzen in die erste Classe der Wundärzte aufgenommen zu werden verdienen. Die kostbaren Anstalten, welche Rußlands mächtige Beherrscherin und Schwedens weiser König zur Bildung tüchtiger Wundärzte getroffen haben, sind bekannt und alle ähnliche, welche in andern Reichen und Fürstenthümern gemacht worden:

*) S. Anleitung zur Bildung ächter Wundärzte von D. J. J. Kohlhaas. 1. Band in der Rede an seine Zuhörer.

**) In Mainz sollen alle Landskinder, wenn sie sich der Chirurgie widmen wollen, den ganzen medicinischen Cursum hören, dieß, dünkt mir, geht zu weit. Siehe Scherff's Archiv der medicinischen Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunde. Band IV. Abth. II. N. XXXI. S. 146. u. f.

***) Siehe Unterricht von dem Collegium der Aerzte in Münster etc. nebst den münsterschen Medicinalgesetzen, entworfen durch C. L. Hoffmann 1777. S. 95.

worden sind, *) einzeln anzuführen, würde mich von meinem Zweck, dem Publicum den Zustand des Wundarzneiwesens im Baadischen zu beschreiben, allzuweit entfernen.

Der Vater meines Vaterlandes, Baadens Fürst, welcher die Höhe seiner Würde und die Größe seines Ruhms nur im Wohl seiner Unterthanen sucht, trägt auch dafür Sorge, daß in seinem Lande geschickte, brauchbare Wundärzte gebildet werden. — Der alte Brauch, jeden Jungen, der ganz ohne Genie, kaum recht lesen, noch schreiben konnte, auf einige Jahre zu dinge, und ihn, wenn er um ein festgesetztes Lehrgeld den Bart abnehmen, eine Ader öffnen, einen Abscess aufstechen, Disgestiv und Pflaster aufzulegen gelernt hatte, loszusprechen — wurde zuerst abgeschafft. Das Kunstmäßige in der Chirurgie wird zwar aus mancherlei Ursachen, vorzüglich aber so lang die Barbierstuben noch nicht aufgehoben werden können, beibehalten, allein es darf kein Wundarzt, ohne die nachstehende Verordnung pünktlich zu befolgen, einen Jungen in die Lehre nehmen:

Gene-

*) Unter die vielleicht minder bekannte, aber um nichts desto weniger sehr nützliche Anstalten zur Aufstellung tüchtiger Wundärzte, gehört gewiß das Institut, welches Herr D. und Professor Schwarz zu Heidelberg zum Unterrichte der Wundärzte errichtet hat. S. Scherf's Archiv w. I. B. N. XXII. I. Eben so vortreflich ist das zu Zürich errichtete medicinisch-chirurgische Institut. S. Rahn's gemeinnütziges medicinisches Magazin 2ter Jahrgang 1 und 2tes Stük Seite 208. und f.

Generalrescript an sämtliche Ober und
Nemter auch Physicate vom 4ten
Merz 1769.

H. R. N. 1308.

Wir haben Unser Landesväterliches Augenmerk jederzeit auf die Wohlfahrt Unserer lieben Unterthanen gerichtet, und verordnen derowegen in diesem Betracht, und zwar in Ansehung der Lehrzeit und des Lernens der Barbierer und Baderjungen gnädigst, daß

1) kein Barbierer oder Bader *) keinen Jungen in die Lehre nehmen solle, der nicht vorher bei euch, dem Physicat präsentiret, und von euch bei der vorzunehmenden Prüfung, so wohl wegen der habenden Wissenschaft im Lateinischen, Schreiben, Lesen und Rechnen, als auch wegen seines Verstandes und Fähigkeit überhaupt, zu Erlernung der Chirurgie und Baderprofession vollkommen tüchtig erfunden worden ist.

Sollte

*) Noch im nemlichen Jahr ergieng ein Decret an das Oberamt auch Stadt und Landphysicat Carlsruhe, worinn vestgesetzt wurde, daß weder auf die Reception eines Baders, noch auf die Erlaubniß zu Erlernung der Baderprofession mehr angetragen werden solle, und daß, wenn je ein Bader angenommen würde, solcher gleichwohl durch die ganze Chirurgie sich examiniren lassen müsse; so viel aber die dermalige Bader betreffe, so sei es bei dem, was ihnen bisher gestattet worden, zu belassen, es wäre denn, daß eine offenbare Ungeschicklichkeit von einem, oder dem andern erprabet würde, als welchen Falls sodenn Bericht zu erstatten sei.

Sollte aber ein Meister hiegegen handeln, so soll derselbe 2) nebst Verlust des Lehraeldes in eine Strafe von 10 Reichsthalern ohnnachsichtlich genommen werden.

3) Befehlen Wir, daß alle Lehrlingen, ehe sie losgesprochen werden, abermalen euch, dem Physicat, zum Examine vorgestellt, von euch genau geprüft, und ehe dieses Examen geschehen, und von euch das Attestat der Tüchtigkeit ausgestellt worden, von der Zunft weder als Gesell eingeschrieben, noch vom Lehrmeister losgesprochen werden sollen, bei Strafe von 10 Reichsthalern, die im ersten Falle die Zunftmeister zu zahlen, im andern aber der Lehrmeister zu entrichten hat.

Da sich aber ergäbe, daß 4) ein solcher Lehrling nicht tüchtig erfunden würde; so ist derselbe, wann sich dessen Meister hieran von aller Schuld frei machen kann, zu längerer Erstehung der Lehrlingsjahre anzuhalten, oder aber, wenn des Meisters Schuld darunter versirt, oder wenigstens concurrirt, der Junge zu einem andern tüchtigen Meister, um solche auf Kosten des vorigen vollenends auszulernen, zu thun.

Ihr habt also hievon die erforderliche Publikation zu thun, und euch samt und sonders hiernach zu achten. Dann hieran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl gewogen. Gegeben, quo supra.

In

In diesem Rescript ist wohl jede Erforderniß enthalten, die Plenk zur Bildung ächter Wundärzte *) vorgeschlagen hat. Es hat zwar dieser über mein Lob weit erhabene Arzt auch das Alter eines solchen Jungen auf 16 Jahre bestimmt, da aber dieses in Betref der mehreren oder mindern Fähigkeit sehr relativ ist; so kann man auch hier kein Alter vorsezen, dieß aber wünsch' ich sehr, daß auch die Dauer der Lehrzeit unbestimmt bleiben möge, welches aber in Rücksicht auf das Lehrgeld nicht wohl thunlich seyn möchte.

Ist nun ein Lehrling in der zwoiten Prüfung tüchtig gefunden und Gesell geworden; so darf er sich jedoch keine Hofnung machen, Meister zu werden, wenn er sich nicht vorher von dem Physico des Ober- oder Amtes, worinn er sich zu etabliren gedenkt, prüfen läßt und darauf vor der Chirurgischen Kunst ad examen rigorosum, wobei mehrere Aerzte zugegen sind, sich stellt.

Folgende dießfällige Gesetze, auf deren genaue Befolgung, selbst gegen Keimarus Einwürfe, die Scherf**) erkräftet hat, gesehen wird, zeugen von dieser Veranstaltung:

Decret

*) C. Plenk Sammlung von Beobachtung über einige Gegenstände der Wundarzneiwissenschaft 1775.

**) C. Scherf's Archiv etc. B. III. N. XV.

Decret an die Oberämter Röteln, Bundenweller und Hochberg, vom 20ten December 1731. H. N. N. 1410.

Demnach Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht, unserm gnädigsten Herren, die mehrmalige unterthänigste Vorstellung beschehen, was massen die Candidati Chirurgia, welche Innhaltz derer denen Barbierern der Fürstlichen Oberlanden gnädigst ertheilten Junstartikeln das Examen bei dem allhiefigen Collegio Medico Chirurgico jedesmal auszustehen gehabt haben, dadurch in allzugroße Kosten gebracht würden, höchstgedacht Ihre Hochfürstliche Durchlaucht aber hierauf Dero gnädigste Resolution dahin ertheilet, daß, wann füröhin ein solcher Candidatus sich als Meister in die Junst zu begeben willens wäre, derselbe jedesmal von dem jeweiligen Physico, worunter er stehet, examinirt werden solle, als wird dem Oberamt N. N. hiermit in Befehl gegeben, sothane gnädigste Verordnung denen in dassiger Herrschaft befindlichen Barbierern zu ihrer Nachricht vor versammelter Junst zu publiciren, und sich übrighens selbst darnach zu achten.

Decret an den ehemaligen geheimen Hofrath und Leibmedicus Doctor Tector, vom 26ten Juni 1762. H. N. N. 2380.

Wegen Examinirung derer Candidatorum Chirurgia will man hiemit den geheimen Hofrath und Leibmedicum
Doctor

Doctor Textor auf die bereits deshalb in Anno 1731. ergangene Verordnung mit dem Bedeuten verwiesen haben, daß dergleichen Leute auch noch künftighin regulärer allhier examinirt, und nur die notorisch unvermöglische in denen Oberämtern Röteln und Badenweiler von denen dortigen Physicis prævia speciali permissione examinirt, auch die examinandi überhaupt von denen Physicis vor dem hiesigen examine des Endes gratis tentirt werden sollen, damit, in dem Fall sie die erforderliche Eüchtigkeit bei solchem tentamine nicht zeigen sollten, ihnen der alsdann auf eine Herunterreise vergeblich anwendende Kosten erspart werden möge.

**Decret an die Oberämter und Physicate,
Badenweiler, Röteln, Sausenburg
und Candern, vom 6ten Oct. 1770.**

S. R. N. 5498.

Da man nicht gesonnen, die anzunehmende Chirurgen anderst, als bei hiesiger Zunft examiniren zu lassen, und es auch überhaupt weit rathsamer ist, keine andere, *) als die dahiesige chirurgische Zunft zu gestatten; als wird solches

*) Seit dem badischen Anfall existirt noch eine chirurgische Zunft zu Rastadt, welche die Chirurgie Candidatos, die sich im Baden-Badischen Antheil etabliren wollen, examinirt, sie müssen sich aber vorher bei mir gratis tentiren lassen.

solches dem Oberamt und Physicat N. Resolut. loco an-
durch bekannt gemacht.

**General- Decret an sämtliche Physi-
cate vom 19ten December 1770.
H. N. N. 7127.**

Aus Anlaß eines Mißverständes der Verfügung vom
6ten October h. a. H. N. N. 5498. wird dem Physicat ic.
Hiermit zu mehrerer Gewißheit eröffnet, wie die verord-
nete Examinirung derer neuanzunehmenden Chirurgorum
bei hiesiger Junft die vorhergehende Tentirung dererselben
bei dem Physico des Orts im geringsten nicht ausschliese,
sondern man sich von jedem Oberamts- Physico versehe,
daß er jeden dergleichen vor Annahm in den Ort, ge-
hörig tentire ic.

Damit aber auch jungen Leuten, die zur Erlernung
der Wundarzneikunst Fähigkeit und Lust bezeugen, Ge-
legenheit an die Hand gegeben werden möchte, die Ana-
tomie, worauf die Chirurgie sich gründet, vor allen
Dingen erlernen zu können; so wurd' im Jahr 1763,
ein anatomisches Institut bei dem hiesigen Gymnasio Il-
lustri errichtet:

**Fürstliches Rescript an die Leibmedicos
und den (nun seligen) Kirchenrath
und**